

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 103 - 103

Bedeutung einer dahin formulierten Entscheidung, daß es bei einem vom Beklagten abgegebenen Anerkenntnisse zu belassen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zu hören, befugt wäre, ihnen zuerst im Erkenntniße unvermuthet die vorher nicht bemängelte Legitimation abzuspochen. Gerade die §§ 4 Nr. 6 und § 8 Tit. 5 der Prozeß-Ordnung, welche dem Richter die Prüfung des Legitimationspunktes zur Pflicht machen, verpflichten ihn auch der Natur der Sache nach zu dessen Erörterung mit der Partei.

---

Nr. 9.

Unstatthafte Veränderung des Klageantrages.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 4. November 1858 (in Sachen Heinr. Coupienne wider die Erben Lades-Schmidt C. 231): Der Kläger hat zuerst seinen Antrag dahin gerichtet:

die Beklagten zu verurtheilen, an ihn die Hälfte der seit dem Tode der Wittve H. aufgetommenen Ausbeute von den fraglichen Bergwerksantheilen auszufehren,

und erst nachdem die Beklagten den Einwand erhoben, daß der Nachlaß der Wittve H. noch nicht getheilt sei, hat der Kläger in der Replik den Antrag auf Herausgabe der ganzen Ausbeute zur H.schen Nachlaßmasse Behufs Theilung gestellt.

Eine derartige Veränderung des Klagepetitums ist aber nach § 29 der Instruktion vom 24. Juli 1833, wonach durch Klage und Klagebeantwortung die Grenzen bestimmt werden, innerhalb deren sich der Rechtsstreit bewegen soll, unzulässig; denn der Kläger hat durch den zweiten Antrag nicht bloß den ersten, eine hereditatis petitio partiaria enthaltenden Antrag restringirt; er fordert in demselben vielmehr etwas Anderes, nämlich die Herausgabe der Ausbeute an die Nachlaßmasse. Auch enthält der zweite Antrag insofern ein Plus, als in demselben die Herausgabe der ganzen Ausbeute verlangt wird.

---

Nr. 10.

Bedeutung einer dahin formulirten Entscheidung, daß es bei einem vom Beklagten abgegebenen Anerkenntniße zu belassen.

---

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 18. Mai 1852 (in Sachen des Kammerherrn v. Romberg wider den Landwirth Wilh. Heermann H. 473): Im Vorprozesse ist erkannt:

daß es bei der Erklärung des mitverklagten N. N., daß er dem Kläger das Eigenthumsrecht am Sonntagshofe anerkenne, zu belassen.

Gegen diese Entscheidung ist Seitens des Mitverklagten die Restitutionsklage aus neu aufgefundenen Urkunden angestellt. — Der Revident wendet ein, daß jene Bestimmung nicht einmal als Agnitoria anzusehen sei. — Dieser